

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

38. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 4. 5.2005

15.a Stück

Richtlinien des AKGL zur Wiederholung der Ausschreibung gemäß § 29 FFP/KFU2005 lt Beschluss des AKGL vom 25.04.2005

Anm: FFP/KFU2005 → Satzungsteil Gleichstellung: Frauenförderungsplan der Karl-Franzens-Universität Graz, Mbl 06.04.2005, 13.i Stück

Rechtsgrundlagen und Zusammenhänge

FFP/KFU2005

§ 28. Motivieren zur Bewerbung

Qualifizierte Bewerberinnen sind durch geeignete Maßnahmen von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung zu motivieren.

§ 29. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen

Die aufnehmende Universitätseinrichtung oder das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ hat nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Der entsprechende Nachweis ist in den Akt aufzunehmen. Es sind die Richtlinien des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Wiederholung der Ausschreibung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 30. Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen über die Ausschreibung zu informieren und zur Bewerbung zu motivieren.

(2) Wurden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um qualifizierte Frauen zur Bewerbung zu motivieren, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langen auf Grund der neuerlichen, ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung und trotz nachweislicher aktiver Suche nach geeigneten Frauen wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

**Richtlinien des AKGL zur Wiederholung der Ausschreibung gemäß § 29
FFP/KFU2005
lt Beschluss des AKGL vom 25.04.2005**

I. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen bei der Ausschreibung einer Stelle einer Universitätsprofessorin bzw eines Universitätsprofessors (§§ 97 ff Universitätsgesetz 2002)

Sind *mindestens die ersten drei der folgenden Maßnahmen und mindestens eine der letzten drei Maßnahmen* durch die aufnehmende Universitätseinrichtung oder durch das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ erfüllt und ein Nachweis darüber in den Akt aufgenommen, wird dies vom AKGL als ausreichende aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen im Sinne des § 29 FFP/KFU2005 gewertet:

1. Übermittlung des Ausschreibungstextes an einschlägig qualifizierte (zB habilitierte) Frauen, zumindest der in Österreich und Deutschland qualifizierten (zB habilitierten Frauen)
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Organisationseinheiten/Institute/Departements mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an österreichischen Universitäten
3. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens fünf Organisationseinheiten/Institute/Departements mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an ausländischen Universitäten
4. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in einer geeigneten Tages- oder Wochenzeitung (zB „Die Zeit“ „Der Standard“)
5. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in österreichischen bzw internationalen Fachzeitschriften
6. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in facheinschlägigen frauenspezifischen Mailinglisten

Zu Punkt 1-6: Die Ausschreibungstexte haben bei der Veröffentlichung und Übermittlung den Zusatz zu enthalten: „Die Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist weiters der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“ (vgl § 27 Abs 3 FFP/KFU2005)

Zu Punkt 1: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden.

Informationen über Recherchen nach habilitierten Frauen sind unter <http://www.uni-graz.at/akgl/www/datenbank/datenbank.htm> zu finden.

Zu Punkt 2: Aussendung des Ausschreibungstextes mit der Bitte um Aushang und um Weitergabe an geeignete Bewerberinnen. Die Aussendung muss an alle Universitäten erfolgen, an denen dieses Fach vertreten ist. Der Begriff Arbeitsgebiet ist hier weit zu interpretieren.

Zu Punkt 2, 3 und 6: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden, etwa folgendermaßen: „Es wird gebeten, den beiliegenden Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines _____ am Institut für _____ der Universität Graz bekannt zu machen, insbesondere bitten wir mögliche Bewerberinnen an Ihrer/Ihrem Organisationseinheit/Institut/Departement darauf aufmerksam zu machen.“

Zu Punkt 3: Aussendung des Ausschreibungstextes mit der Bitte um Aushang und um Weitergabe an geeignete Bewerberinnen. Von begründbaren Ausnahmen abgesehen, sind Organisationseinheiten/Institute/Departements im deutschsprachigen oder im grenznahen Ausland zu wählen.

II. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen bei der Ausschreibung einer Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 100 Universitätsgesetz 2002)

Sind *mindestens drei der sechs folgenden Maßnahmen* durch die aufnehmende Universitätseinrichtung oder durch das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ erfüllt und ein Nachweis darüber in den Akt aufgenommen, wird dies vom AKGL als ausreichende aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen im Sinne des § 29 FFP/KFU2005 gewertet:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an Absolventinnen des in der Ausschreibung genannten Studiums der Karl-Franzens-Universität Graz der letzten beiden Studienjahre
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Organisationseinheiten/Institute/Departements mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an österreichischen Universitäten
3. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens fünf Organisationseinheiten/Institute/Departements mit gleichem oder verwandtem Arbeitsgebiet an ausländischen Universitäten
4. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in einer geeigneten Tages- oder Wochenzeitung (zB „Standard“, „Die Zeit“, „Kleine Zeitung“)
5. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in österreichischen bzw internationalen Fachzeitschriften
6. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in fach einschlägigen frauenspezifischen Mailinglisten

Zu Punkt 1-6: Die Ausschreibungstexte haben bei der Veröffentlichung und Übermittlung den Zusatz zu enthalten: „Die Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist weiters der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“ (vgl § 27 Abs 3 FFP/KFU2005)

Zu Punkt 1: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden.

Zu Punkt 2: Aussendung des Ausschreibungstextes mit der Bitte um Aushang und um Weitergabe an geeignete Bewerberinnen. Die Aussendung muss an alle Universitäten erfolgen, an denen dieses Fach vertreten ist. Der Begriff Arbeitsgebiet ist hier weit zu interpretieren.

Zu Punkt 2, 3 und 6: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden, etwa folgendermaßen: „Es wird gebeten, den beiliegenden Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines _____ am Institut für _____ der Universität Graz bekannt zu machen, insbesondere bitten wir mögliche Bewerberinnen an Ihrer/Ihrem Organisationseinheit/Institut/Departement darauf aufmerksam zu machen.“

Zu Punkt 3: Aussendung des Ausschreibungstextes mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen. Von begründbaren Ausnahmen abgesehen, sind Organisationseinheiten/Institute/Departements von Universitäten im deutschsprachigen oder grenznahen Ausland zu wählen.

III. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen bei der Ausschreibung einer Stelle der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals (§§ 94 Abs 3 und 101 Universitätsgesetz 2002) mit der Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums

Sind *mindestens zwei der vier folgenden Maßnahmen* durch die aufnehmende Universitätseinrichtung oder durch das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ erfüllt und ein Nachweis darüber in den Akt aufgenommen, wird dies vom AKGL als ausreichende aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen im Sinne des § 29 FFP/KFU2005 gewertet:

1. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in einer geeigneten Tageszeitung (zB in der Wochenendausgabe von „Kleine Zeitung“, „Der Standard“)
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle österreichischen Universitäten mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im dortigen Mitteilungsblatt bzw als Beilage zum dortigen Mitteilungsblatt
3. Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Arbeitsmarktservice Steiermark
4. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in facheinschlägigen frauenspezifischen Mailinglisten

Zu Punkt 1-4: Die Ausschreibungstexte haben bei der Veröffentlichung und Übermittlung den Zusatz zu enthalten: „Die Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist weiters der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“ (vgl § 27 Abs 3 FFP/KFU2005)

Zu Punkt 2 und 3: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden.

Zu Punkt 4: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden, etwa folgendermaßen: „Es wird gebeten, den beiliegenden Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines _____ am Institut für _____ der Universität Graz bekannt zu machen, insbesondere bitten wir mögliche Bewerberinnen an Ihrer/Ihrem Organisationseinheit/Institut/Departement darauf aufmerksam zu machen.“

IV. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen bei der Ausschreibung aller übrigen Stellen

Sind *mindestens zwei der fünf folgenden Maßnahmen* durch die aufnehmende Universitätseinrichtung oder durch das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ erfüllt und ein Nachweis darüber in den Akt aufgenommen, wird dies vom AKGL als ausreichende aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen im Sinne des § 29 FFP/KFU2005 gewertet:

1. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in einer geeigneten Tageszeitung (zB in der Wochenendausgabe von „Kleine Zeitung“, „Der Standard“)
2. Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Arbeitsmarktservice Steiermark
3. Übermittlung des Ausschreibungstextes an geeignete Bildungseinrichtungen im Raum Graz (WIFI, HTL etc)
4. Aushang an geeigneten Stellen an der Karl-Franzens-Universität Graz bzw ÖH, wenn für die ausgeschriebene Stelle Studierende in Betracht kommen
5. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in facheinschlägigen frauenspezifischen Mailinglisten

Zu Punkt 1-5: Die Ausschreibungstexte haben bei der Veröffentlichung und Übermittlung den Zusatz zu enthalten: „Die Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender Unterrepräsentation ist weiters der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“ (vgl § 27 Abs 3 FFP/KFU2005)

Zu Punkt 2 und 4: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden.

Zu Punkt 3 und 5: Es kann nicht als aktive Suche nach qualifizierten Frauen angesehen werden, wenn die Stellenausschreibung allein mit dem Hinweis auf den Frauenförderungsplan übermittelt wird, weil damit zu verstehen gegeben wird, dass die Motivation, Frauen aufzunehmen, eher gering ist und dies kann qualifizierte Frauen wiederum von einer Bewerbung abhalten. Dies entspricht nicht dem Zweck des § 29 FFP/KFU2005. Deshalb liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für den Entfall der Wiederholung der Ausschreibung nicht vor. Der Ausschreibungstext muss mit einem neutralen Begleitschreiben übermittelt werden, etwa folgendermaßen: „Es wird gebeten, den beiliegenden Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines _____ am Institut für _____ der Universität Graz bekannt zu machen, insbesondere bitten wir mögliche Bewerberinnen an Ihrer/Ihrem Organisationseinheit/Institut/Departement/Einrichtung darauf aufmerksam zu machen.“

Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:
Roth